

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld
mit Gebührentarif

vom 17. Dezember 2001
veröffentlicht am 19. Dezember 2001

ergänzt um 1. Nachtragssatzung vom 06.06.2002
und 2. Nachtragssatzung vom 23.07.2004
und 3. Nachtragssatzung vom 10.07.2006
und 4. Nachtragssatzung vom 29.11.2010
und 5. Nachtragssatzung vom 26.04.2013
und 6. Nachtragssatzung vom 25.06.2013
und 7. Nachtragssatzung vom 16.12.2013
und 8. Nachtragssatzung vom 14.12.2015
und 9. Nachtragssatzung vom 13.12.2016
und 10. Nachtragssatzung vom 15.12.2017
und 11. Nachtragssatzung vom 11.12.2018
und 12. Nachtragssatzung vom 09.09.2020
und 13. Nachtragssatzung vom 14.12.2021
und 14. Nachtragssatzung vom 20.09.2022
und 15. Nachtragssatzung vom 12.12.2022
und 16. Nachtragssatzung vom 18.12.2023
und 17. Nachtragssatzung vom 28.11.2024
und 18. Nachtragssatzung vom 12.02.2026

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Nachtragssatzung	06.06.02	10.06.02	Gebührentarif	ERGÄNZUNG
2. Nachtragssatzung	23.07.04	06.07.04	Gebührentarif	ERGÄNZUNG
3. Nachtragssatzung	10.07.06	13.07.06	§ 3 Ziff. g, 4, 5, Abs. 2 § 8 Gebührentarif	ERGÄNZUNG ERGÄNZUNG ERGÄNZUNG ÄNDERUNG
4. Nachtragssatzung	29.11.10	02.12.10	Gebührentarif	ERGÄNZUNG
5. Nachtragssatzung	26.04.13	30.04.13	Gebührentarif	ÄNDERUNG
6. Nachtragssatzung	25.06.13	29.06.13	Gebührentarif	ERGÄNZUNG
7. Nachtragssatzung	16.12.13	20.12.13	Gebührentarif	ÄNDERUNG
8. Nachtragssatzung	14.12.15	19.12.15	Gebührentarif	ÄNDERUNG
9. Nachtragssatzung	13.12.16	19.12.16	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
10. Nachtragssatzung	15.12.17	21.12.17	Gebührentarif	ÄNDERUNG

11. Nachtragssatzung	11.12.18	22.12.18	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
12. Nachtragssatzung	09.09.20	19.09.20	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
13. Nachtragssatzung	14.12.21	22.12.21	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
14. Nachtragssatzung	15.09.22	24.09.22	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
15. Nachtragssatzung	12.12.22	17.12.22	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
16. Nachtragssatzung	18.12.23	23.12.23	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
17. Nachtragssatzung	28.11.24	07.12.24	Gebührentarif	ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG
18. Nachtragssatzung	12.02.26	07.03.26	Gebührentarif	ÄNDERUNG; ERGÄNZUNG

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif

**vom 18. Dezember 2001
veröffentlicht am 19.12.2001**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) sowie des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 12.02.2026 folgende Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bielefeld Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit bzw. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand – soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag des Kostenschuldners für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (5) Ist die Gebühr prozentual von einem bestimmten Wert zu berechnen und ergeben sich dabei Bruchteilbeträge, so sind diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) mündliche Auskünfte,
- c) Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
- d) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben,
- e) Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen oder der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen,
- f) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen betreffen,
- g) Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Sportförderung (mit Ausnahmen von Bürgschaftsübernahmen) dienen.

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW und des § 10 GebG NRW kann die Stadt Bielefeld auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 19 Satz 2 GebG NRW.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt wird. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung. Diese wird in der Regel unter Verwendung von Wertmarken oder durch maschinellen Quittungsdruck ausgestellt.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 15 Abs. 2 und 3 GebG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung und nach § 15 Abs. 2 und 3 des GebG NRW.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld vom 24. März 1976 in der Fassung der 9. Nachtragsatzung einschl. Gebührentarif außer Kraft.